

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Informations-Brief I / 2022

„Gläubiger haben ein besseres Gedächtnis als Schuldner.“

(Benjamin Franklin)

Dieses Mal möchten wir Sie über folgende Themen informieren:

- ✚ Steuerpläne der neuen Regierung
- ✚ Was Unternehmer 2022 wissen müssen
- ✚ Alle Jahre wieder – neue Regelungen für elektronische Kassen
- ✚ Hinzuverdienstgrenzen bei Altersrentnern
- ✚ Grundsteuerreform / Neue Bewertung von Grundstücken

Steuerpläne der neuen Regierung

Zwar wurden von der neuen Regierung noch keine neuen Steuergesetze beschlossen, es zeichnet sich aber ab, was uns erwartet

- **Dienstwagen für Arbeitnehmer;** Vergünstigungen werden stärker auf neu zugelassene rein elektrisch betriebene Fahrzeuge ausgerichtet. Geplant ist der Wegfall der Privilegierung bei Plug-in-Hybridfahrzeugen, wenn deren Nutzung nicht überwiegend im elektrischen Fahrbetrieb erfolgt.
- **Einführung eines bundesweit einheitlichen elektronischen Meldesystems zur Erstellung, Prüfung und Weiterleitung von Rechnungen;** sämtliche Rechnungen sollen in einem einheitlichen Format elektronisch über einen bundesweiten zentralen Server versendet werden (womit der Umsatzsteuerbetrug erschwert werden soll).

Was Unternehmer 2022 wissen müssen

- **Corona-Hilfen;** Schluss- und Endabrechnungen zwingend erforderlich. In den Schlussabrechnungen werden die tatsächlich angefallenen Umsatzeinbrüche und angefallene Fixkosten den teilweise über Schätzungen bei Antragstellung gegenübergestellt. Gegebenenfalls müssen Unternehmen / Selbständige zu viel gezahlte Hilfen zurückzahlen. Erfolgt keine Schlussabrechnung, sind die Hilfen in voller Höhe zurückzuzahlen!

Wer Anträge selbst gestellt hat, muss auch die Schlussabrechnung selbst durchführen.

Bei Antragstellung über prüfende Dritte (Steuerberater) erstellt dieser auch die Schlussabrechnung.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Die Schlussabrechnungen erfolgen über das gleiche Portal wie bei der Antragstellung.

Für die Überbrückungshilfen I bis III Plus sowie für die November- und Dezemberhilfen 2020 und die Neustarthilfe (bei prüfenden Dritten) endet die Frist für die Schluss- bzw. Endabrechnung am 31. Dezember 2022, für die Neustarthilfe Plus am 30. Juni 2022

- **Besteuerung der Privatnutzung extern aufladbarer Hybridelektrofahrzeuge ändert sich:**

Für Elektrofahrzeuge ist die private Nutzung mit 1% von einem Viertel des Bruttolistenpreises bei der Einkommen-/Lohnsteuer zu berechnen, sofern dieser 60.000 € nicht übersteigt (nicht für die umsatzsteuerliche Berechnung). Bei einem höheren Bruttolistenpreis ist 1% des hälftigen Bruttolistenpreises anzusetzen. Diese Regelung kann bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen nur angesetzt werden, wenn das Fahrzeug je gefahrenem km eine CO₂-Emission von nicht mehr als 50 Gramm oder eine bestimmte Reichweite unter ausschließlich elektrischem Antrieb aufweist. Bei Anschaffungen in den Jahren 2019 bis 2021 war eine Reichweite von 40 km ausreichend, bei Anschaffungen in den Jahren 2022 bis 2024 müssen es mindestens 60 km sein.

Alle Jahre wieder – neue Regeln für elektronische Kassen

- Schonfristen sind vorbei. Eigentlich müssten alle elektronischen Kassen seit 01. Januar 2020 eine technische Sicherheitseinrichtung (TSE) installiert haben (die Manipulationen verhindern). Ausnahmen gibt es nur für elektronische Kassen, die nach dem 25. November 2010 und vor dem 01. Januar 2020 angeschafft wurden und nachweislich nicht technisch aufgerüstet werden können; diese dürfen noch bis 31. Dezember 2022 genutzt werden. Wer also solch ein altes Kassensystem ohne TSE noch nutzt, sollte mit der Neuanschaffung nicht mehr lange warten.
- Kassenendsummenbons nicht mehr ausreichend; bei elektronisch bzw. computergestützten Registriertassen muss ein Doppel der Ausgangsrechnungen / Kassenzettel aus den digital gespeicherten Daten erstellt werden können, Tagesendsummenbons sich an 01.01.2022 nicht mehr ausreichend.

Hinzuverdienstgrenzen bei Altersrentnern

Auch im Jahr 2022 dürfen Altersvollrentner (wie in den Jahren 2020 und 2021) erheblich mehr in einer Beschäftigung verdienen, ohne eine Kürzung der Rente befürchten zu müssen, sofern sie die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben. Bei Überschreiten des zulässigen Hinzuverdienstes wird die Rente gekürzt.

Grundsätzlich lag die Hinzuverdienstgrenze bei 6.300 € jährlich.

Durch das anlässlich der Corona-Pandemie geschlossene Sozialschutz-Paket wurde beschlossen, dass Altersvollrentner vor Erreichen der Regelaltersgrenze im Jahr 2020 statt 6.300 € neu 44.590 € hinzuverdienen durften, im Jahr 2021 und verlängert für 2022 wurde diese Grenze auf 46.060 € hochgesetzt.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Unabhängig hiervon sind steuer- und sozialversicherungspflichtige Regelungen beim Hinzuverdienst zu beachten.

Die Regelaltersgrenze liegt für Geburtsjahrgänge von 1947 bis 1963 abgestuft zwischen 65 und 67 Jahren, bei Geburt ab 1964 wird die Regelaltersgrenze erst mit 67 Jahren erreicht.

Grundsteuerreform / Neue Bewertung von Grundstücken

Wir hatten bereits in der Vergangenheit darüber informiert, durch die Reform der Grundsteuer müssen alle Grundstücke in Deutschland neu bewertet werden, es dürften etwa 36 Millionen Einheiten betroffen sein.

Die einzelnen Bundesländer planen in den kommenden Monaten den Versand entsprechender Informationsschreiben an Grundstückseigentümer.

Die Erklärungen zur Feststellung des Grundstückswertes sind ab Juli 2022 bis 31. Oktober 2022 elektronisch an die Finanzämter zu melden.

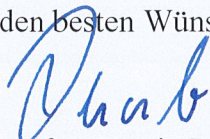
Für die Feststellungserklärung werden folgende Daten relevant sein

- Lage des Grundstücke entsprechend Grundbuch (Gemarkung, Flurstück)
- Grundstücksfläche
- amtlicher Bodenrichtwert
- Grundstücks- bzw. Gebäudeart (Wohngebäude, gewerbliche Nutzung u. a.)
- Wohn- und Nutzfläche
- Baujahr

Sollten wir für Sie die Feststellungserklärung übernehmen, möchten wir Sie bitten, uns die entsprechenden Unterlagen (insbesondere einen Grundbuchauszug) zeitnah zur Verfügung zu stellen.

* * * * *

Mit den besten Wünschen verbleibt



Dipl.-Kfm. Martin Raab
Steuerberater

Alle Info-Briefe (auch ältere) sind über unsere
Webseite zugänglich
(www.witreu-abg.de / Steuer-News)

* * * * *

**»Wenn's alte Jahr erfolgreich war, dann freue dich aufs neue.
Und war es schlecht, ja dann erst recht.«**

Albert Einstein (1879 - 1955), Physiker